

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 19/12 BH

L 5 KR 523/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 162/11 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2013 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und
Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2012 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die beklagte Krankenkasse versorgte den bei ihr versicherten, 1939 geborenen Kläger 2005 mit einem Herzschrittmacher und einer - kardiologisch begründeten - stationären Maßnahme der medizinischen Rehabilitation (Reha) in der Zeit vom 17.8. bis 20.9.2006. Sein - nach kardiologisch verordneter stationärer Reha-Maßnahme - am 22.3.2010 erneut gestellter Antrag auf eine stationäre Reha blieb nach mehrfacher gutachtlicher Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Beklagten erfolglos. Das SG hat auf der Grundlage der vom Kläger übersandten kardiologischen Befunde und im Verfahren eingeholten Stellungnahmen seiner ihn kardiologisch behandelnden Ärzte, die einen stationären Rehabilitationsbedarf verneint haben, die Klage abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat das Universitätsklinikum A. den Kläger stationär aufgenommen, seinen Herzschrittmacher bei Batterieerschöpfung durch einen neuen ersetzt und ihn in kardiopulmonal stabilem Zustand in die ambulante Weiterbehandlung entlassen. Die dabei erhobenen urologischen Befunde haben zu einer weiteren stationären Behandlung im Universitätsklinikum A. vom 21.5. bis 2.6.2012 geführt, das beim Kläger eine Adenomenukleation zur Beseitigung eines obstruktiven Prostataadenoms vorgenommen hat. Der Arztbrief vom 2.6.2012 hat zur Optimierung der Kontinenzsituation eine stationäre oder eine ambulante Reha-Maßnahme empfohlen. Das LSG hat sodann unter Verweis auf die Gründe des SG-Urteils und darauf, dass auch die im Berufungsverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen keine Anhaltspunkte für einen Bedarf einer stationären Reha-Maßnahme ergeben hätten, die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 25.10.2012*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.



- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 6 Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Danach ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierfür liegt nichts vor. Das LSG hat sich nämlich im Rahmen der einer Verfahrensrüge nicht zugänglichen freien richterlichen Beweiswürdigung mit den vorgelegten kardiologischen Unterlagen und der im Arztbrief der Urologischen Klinik des Universitätsklinikums A. ausgesprochenen Empfehlung inhaltlich näher auseinandergesetzt und danach die Erforderlichkeit stationärer Reha verneint.

